



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XII. Fortstellung solcher Deliberation über die Media Executionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649  
April.

he, dahero wolle man Remedia ergreifen, habe auch noch jeso sich mit einander beredet, an die Kayserliche Majestät, wie auch an die Ausschreibende Fürsten und Restituences zu schreiben, damit alles vollzogen werde. Man hoffe, die Stände würden damit zu frieden seyn, wie man sich mehrmahls erkläret, und daß die Abdanckung der Bülcker wie auch Räumung der Plätze deswegen nicht aufzuhalten. Betreffend 2) die Particular-Guarandie, so wäre ihm, dem Referendario, allbereit remonstriret, was die Stände dazu bewogen, man sehe auch nicht, warum solche zu difficultiren sey, sondern halte es vielmehr pro medio, dadurch die Herren Pfälz-Graffen zu den Ihrigen gelangen könnten. Wiedrigensfalls könnte Sr. Excellenz Hr. Graff Orenstern leichtlich erachten, daß Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sonst so lange mit der Restitution dessen, was sie in Händen hätten, zurück halten würden. Wann die Renunciaciones beybracht wären, so begehrten Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern keine Special-Guarandiam, andernfalls aber, wann dieselbe nicht vorhanden, wäre Ihre Churfürstliche Durchlaucht erbietig, als bald die Restitution ergehen zu lassen, wann Herr Pfalz Graf Carl Ludwig seine Renunciacion ertheilet habe, und diese Guarandie ausfertiget sey. Was die Particularia betrifft, so er vorgestriges Tages angeziet, so werde es zu Augspurg nummehr richtig seyn. In der Pfälz-Sulzbachischen Sache erwarte man Kayserlicher Majestät Schreiben.

Interloq. der von Thumshirn: Darauf wäre kein Absehen zu richten.

Reigersberger: Es werde auch rich-

1649  
April. tig werden. Wegen der Stadt Nürnberg Begehren, wolle Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, bey Dero Regierung zu Amberg Information einholen. Wegen Magdeburg wolle man noch reden, denn gleichwohl das Instrumentum Pacis klar sey, daß das Kayserliche Privilegium des Bestungs-Rechts, so sich auf 77. Ruthen vorhin erstrecket, nummehr auf eine viertel Meil Weges extendiret, und sie also die viertel Meile nicht erst über die 77. Ruthen anzurechnen, keines Weges auch die eingelegene Güter und Gründe, darum eigenthümlich wegzunehmen hätten. Was Erfurth anbetreffe, wäre es eine abgehandelte Sache, und die Stadt in Instrumento Pacis genugsam versichert, als auch kein Attestatum nöthig. Sr. Churfürstliche Gnaden zu Maynz begehrten keinen Churfürsten, Stand, noch jemand anders, wieder den Friedens-Schluß zu beschweren. Dessen sie, Dero Gesandten, sich auch in Beyseyn der Herren Kayserlichen und Herrn Graff Orenstern, wie auch der Stände Depucirten, erkläret, könnten auch geschehen lassen, daß die Herren Kayserlichen davon Extractum Protocollis gäben. Der Osnabrückischen Capitulation habe er werde noch gehandelt und dieselbe auch ihre Nichtigkeit erlangen. Man bitte dieses Sr. Excellenz, mit dienstlicher Recommendation in Antwort zu überbringen, insonderheit aber auch dieses, daß man Sr. Excellenz ersuche, sie wolle bey dem Herrn Generalissimo erinnern, damit Sr. Fürstliche Durchlaucht denen Ständen diejenigen nachhafft machen möchten, mit denen sie wegen der Assignationen sich verstanden hätten.

## §. XII.

Fortstellung  
solcher Deli-  
beration über  
die Media  
Executionis.

Des folgenden Tages wurde solche Deliberation fortgesetzt, hauptsächlich über den Punct, was vor Media zu ergreifen wären, um die Exauhoration und Evacuation würcklich zum Stand zu bringen? Deswegen der Chur-Maynzische Canslar proponirte: Daß, nachdem die Abdanckung und Abführung der Bülcker ganzer 5. Monathe sich

verzogen, und man noch kein Auskommen sehe, was vor Expedientia zu Beforderung zu ergreifen, damit die Stände von der Last entlediget würden, und zu ihren Plätzen forderlichst gelangen möchten. Es hätte zwar nicht die Meynung, daß man durch dergleichen Propositiones und Deliberationes neue Motus erwecken, oder

1649.  
April.

zu Continuation des Krieges Anlaß gegeben wolle, sondern wie man nur bey dem, welches so kostbar und mühselig erhalten, bleiben und manuteniret werden möchte. Se. Churfürstliche Gnaden hätten Ihre die Beforderung des Friedens treulich und eyfferig angelegen seyn lassen, und was Sie gekont, beytragen helfen, und möchten, nachdem Ihre Kayserliche Majestät und die Stände, wie auch diese unter sich verglichen wären, nur wünschen, daß Churfürsten und Stände dessen genießen möchten, dieselbe wären auch erbietig, ferner vollstrecken zu helfen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe. Dieweil denn die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio locorum längst hätte geschehen sollen, wolten Sie gerne Mittel und Expedientia sehen, wie absque continuatione belli & absque novis motibus dazu zu gelangen sey.

Chur-Bayern: Hätte verstanden, quo sine man zusammen kommen. Nun wäre bekandt, daß nach 8. Wochen von subscribirten Frieden anzurechnen, solche Abdankung und Abführung der Völscher sollten vorgehen, aber nunmehr innerhalb 5. Monathen wider den Frieden. Schluß nicht erfolget; Se. Churfürstliche Durchlaucht sehe auf den Frieden und tranquillitatem Imperii, und werde zu dem Ende, nebens Ihren Mit-Ständen cooperiren, damit das Instrumentum Pacis manutentret und dieser Punct beschleuniget werde. Die Mittel wolle er gerne von den Herren nachstammenden vernehmen, und sich conformiren. Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht wären zur Abdankung der Kriegs-Völscher und Abtretung der Plätze erbietig, und alle Tage bereit. Stehe dahin, ob man ein Gutachten wolle abfassen, den Kayserlichen überliefern, vermdge desselben mit der Schwedischen Generalität durch die Kayserlichen Commissarien zu Nürnberg reden lassen, und die Sache also befördern. Ihre Kayserliche Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Stände, müßten etwas zur Sache thun, wenn sie nicht wolten den Sommer über unter der Last liegen, und wäre nöthig, daß die Stände des Reichs ohne Unterscheid der Religion sich verglichen, damit man ex uno ore reden und sagen könne, was man thue, darin

wäre man einstimmig, sonst würde auch der Unglimpff auf einen kommen. Was dienlich befunden werde, davon wolle er sich nicht separiren. Geiriges Tages hätte von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er Befehl bekommen, zu erinnern, ob man nicht rathsam achte, daß von hier aus nacher Nürnberg eine Deputation in gleicher Anzahl von beyden Religionen, und aus jedem Collegio 2. Personen abgeordnet würde: Sie ihres Orts hielte es denen Sachen vorständig, sintemahl die anwesende gnugsam informiret, und denen Objectionibus zu begegnen wüßten.

Chur-Sachsen: Vernehme auch, was proponiret, und was von dem Herrn Chur-Bayerischen wegen eines Gutachten und der Deputation nach Nürnberg im Vorschlag bracht. Er halte dafür, die meiste Beforderung werde seyn, wenn man die Impedimenta bey Seit räume, so die Schwedischen movirten, und alsdenn nebens denen Kayserlichen Gesandten die Generalitäten forttriebe. Zweyerley Impedimenta wären dem Schwedischen Herrn Generalissimo in seinem an der Stände Gesandten verwichen anhero gethanen Schreiben enthalten, daß nemlich 1) vor allen Dingen die Executio in punctis Amnestiæ & Gravaminum solle vollzogen, und 2) die 1800000. Thlr. in die Lege-Städte geschaffet werden, welchem 3) der Königlich-Franckische Plenipotentiarius Comte Servient bey seiner Abreise annectiret, daß Franckenthal zu evacuiren, und diejenigen Plätze, so der Herzog von Lothringen noch in Händen, zu restituiren. In dem ersten puncto hätte man dem Herrn Generalissimo albereit geantwortet, daß die Stände sich verglichen, was nicht exequiret, solle noch geschehen, darum aber die Exauctoratio und Evacuatio nicht länger aufgehalten werden. Welches man auch Graf Oxenstiern zur Nachricht angedeutet. In 2do wolle er verhoffen, es würden die Crantz-Ausschreibende Fürsten seyn daran gewesen, damit die Gelder beysammen: wenn sie nicht in den Lege-Städten, könnten sie doch bald dahin geschaffet werden, und wäre solches kein gnugsamer Aufenthalt der Exauctoratio. Wegen des dritten hätte man noch mit denen Kayserlichen tractiren, ob sie wüßten Expedientia

1649.  
April.

1647. vorzuschlagen, daß die Cronen könten zu  
 April. frieden seyn. Wenn nun dieses gesche-  
 hen, hätte man sich mit denen Kayserlichen  
 Gesandten zu vergleichen, daß sie so wohl  
 als der Stände Gesandten an die Genera-  
 litäten schrieben, damit sie mit der Exau-  
 ctoration und Evacuation nicht ferner  
 zurück hielten, denn die Stände vermäch-  
 ten nicht länger die Last des Krieges zu er-  
 tragen, sondern müsten entweder gar zu  
 Grunde gehen, oder auf Mittel gedencken,  
 wie sie den Effectum Pacis erheben, und  
 sich von dieser uneträglichen Last, jedoch  
 dem Frieden-Schluß und denen Reichs-  
 Constitutionibus gemäß, entbrechen könten.  
 Daseren nun dergleichen Schreiben  
 an die Generalitäten abgehen zu lassen,  
 Ihre Kayserliche Majestät und der Stän-  
 de Gesandten beliebeten, wolte er nicht  
 zweiffeln, sie solten ihren Nutzen haben.  
 Was aber alsdenn eventualiter vorzu-  
 nehmen, wenn es nicht zur Abdanckung zu  
 bringen, wolte er anhören, was die Herren  
 nachstimmenden vor Expedientia vor-  
 schlagen möchten, und in denenelben sich  
 vergleichen. Zwar wolte ihm bedüncken,  
 es werde gut seyn, wenn jeder Gesandter  
 an seinen Principalen die Sache zurück  
 brächte, und sich auf Expedientia befes-  
 len liesse, auch wohl am besten, wenn die  
 Principalen selbst sich untereinander ver-  
 nehmen, was solcher gestalt zu thun seyn  
 möchte. Die von Chur-Bayern vorge-  
 schlagene Deputation nachher Nürnberg,  
 wolte ihm bedüncken, sey nicht practicir-  
 lich, denn 1) hätten der Stände Gesand-  
 schafften alhier keine potestatem anderer  
 Stände Gesandten zu deputiren. So  
 würde 2) auch kein Gesandter ohne seines  
 Principalen special-Befehl sich können  
 lassen deputiren. Es würden 3) die Ge-  
 neralitäten auf die Gedancken gerathen,  
 man wolte dort neue Tractaten anfangen,  
 und dürfften wohl bey der Materie der Ex-  
 auctoration nicht allein verbleiben, son-  
 dern noch andere Puncten, die in Instru-  
 mento Pacis schon alsbereit verglichen,  
 herfür suchen, und dieselben auf einen an-  
 dern Fall, ihrer Meynung nach, inter-  
 pretiren wollen. Dazu denn ohne  
 Zweifel theils nondum restituti Ur-  
 sach geben würden, die sich daselbst bey der  
 Generalität angeben möchten: Andere  
 Inconvenientien zu geschweigen. Da  
 man 4) von hier aus jemand deputiren

wolte, möchte dieser Conventus dissolvi-  
 ret werden, welches aber dem gangen Ne-  
 gotio Pacis gefährlich und schädlich.  
 Derohalben halte er dergleichen Deputa-  
 tionem vorzunehmen nicht rathsam: je-  
 doch werde nicht zuwider gethan seyn, daß  
 die Principalen, welche da wolten, von  
 ihren Höfen aus, jemand dahin abordne-  
 ten, die da bloß und allein die Exauctora-  
 tionem urgirten.

1649. April. Chur-Brandenburg: Hätte gleich-  
 falls verstanden, was das löbliche Reichs-  
 Directorium in underfängliche Umfrage  
 gestellet, daß auch die Quactio, wie sine  
 moribus bellicis die Sache vorzunehmen,  
 und zum effectu Pacis zu bringen? Er.  
 Churfürstlichen Durchlaucht Eifer zu Be-  
 ruhigung des Römischen Reichs hätte Sie  
 bey dem gangen Werck erwiesen, werde  
 auch beständig bleiben, so lange Sie am Le-  
 ben, ihre Befehle, so noch seine Collegien  
 bey ihrer Anwesenheit und er jedesmahl  
 empfangen, giengen alle dahin, wie den  
 Frieden-Schluß ungekräncket, man möch-  
 te den Beschwerden abkommen und die  
 Exauctoratio Militis befördert werden.  
 Materialieer davon zu reden, habe er  
 keinen Befehl, aber vor sich Discurs-Wei-  
 se und nach Anleitung, was im Churo  
 Bayerischen und Chur-Sächsischen Vocis  
 vorkommen, etwas zu gedencken, wäre 1)  
 von dem Chur-Bayerischen eines Gutach-  
 tens, damit man Ihre Kayserlichen Maje-  
 stät an die Hand zu gehen, gedacht worden.  
 Welches nicht übel gethan seyn werde, al-  
 lein, man müsse doch wissen, was hinein zu  
 bringen, darüber jeder instruiert seyn müs-  
 se. Allezeit ermangele es ihm, wie gesagt,  
 daran. 2) Wäre von demselben angefüh-  
 ret, man müsse dieselbe also anstellen, daß  
 man ex uno ore rede: Welches an sich  
 nützlich und gut, daß man das Werck ein-  
 stimmig hebe, aber man müste auch quoad  
 media gleichstimmige Mandata haben,  
 denn circa scopum, welcher sey die Nutz-  
 barkeit des Friedens, werde man wohl ein-  
 nig seyn. So viel 3) die Deputation nas-  
 cher Nürnberg betrifft, wären Se. Chur-  
 fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg  
 Anfangs der Meynung auch gewesen, und  
 Befehle eventualiter dahin instruiert,  
 in den Gedancken, man werde von hieraus  
 schicken, aber nachdem sie das Werck meh-  
 rers überlegt, und mit andern commu-  
 nici-

1649. April. niciret, befände Sie es nicht möglich, so sich bey Consideration der Circumstantien ereigne, welche im Chur-Sächsischen Voto wohl angeführet. Daher auch Se. Churfürstliche Durchlaucht Weseembecium contramandiret. Ob Sie von Hause aus jemand schicken werde, könne er nicht wissen. Geschehe es, werde es der Ursach geschehen, diem Weil der Königlich-Schwedische Generalissimus verwirthen den Punct wegen Erziehung der Meliorationum auf denen etlichen Schwedischen Officieren donirten Aemtern und Gütern, auf die Bahn gebracht, welchen Se. Churfürstliche Durchlaucht kräftiglich zu widerprechen, weil Sie sonst in effectu nichts zur Gegen-Satisfaction gegen Ihre hinterlassene Lande überkommen werde. Was von anderer Stände Gesandten hierin werde befunden, wolle Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er referiren. Haupt-sächlich müsse er dafür halten, daß es ein Werck, so die Principalen selbst zu bedencken, auch unter sich und mit Kayserlicher Majestät zu communiciren, damit man cum effectu gehe. Ein Schreiben werde wenig thun, wie man gesehen, man wolle denn mit ander Resolution schreiben, so andere Instruktion erfordere. In dem albereit abgangenen Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, wäre gnugsam remonstrirer, daß wegen der Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, die Exauctoratio Militiæ & Evacuatio locorum nicht aufzuhalten. So werde es auch wegen der 1800000. Thlr. baares Geldes von Seiten der Stände nicht hassien, aber wohl an den 1200000. Thlr., so auf Assignation gesetzt. Darin aber die Stände nicht in mora, sondern daß der Generalissimus ihnen Niemand anweise, wie deswegen auch albereit zu Minden Erinnerung geschehen. Wegen Evacuacion der Besetzung Franckenthal, wäre es eines von den vornehmsten, und wisse man, daß der Königlich-Französische Gesandte, Graf Servient, gesagt, wenn man gleich davon stille schweige, werde doch dieses bey der Convention de Exauctoracione das schwerste, und die erste Frage seyn, ob Franckenthal könne restituirer werden? und würden sie eine Gewißheit haben wollen. Was man hierin gethan, wäre bekandt.

Der Spanische Gesandte hätte geantwortet, daß er keinen Befehl, und Ihre Kayserliche Majestät mit dem Könige zu Spanien durch ihren daselbst anwesenden Gesandten immediate tractiren lasse: Dabey er angeführet, daß der König zu Hispanien aus diesem Frieden geschlossen, welches doch nicht geschehen. Item hätte derselbe von dem Paß durch das Römische Reich geredet. Darin er, der Chur-Brandenburgische, sich aber igo nicht wolle aufhalten, sondern sage es nur zu dem Ende, daß es ein Punct von grosser Wichtigkeit. De caetero wolle Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er referiren, vielleicht bekomme er noch heut mehrern Befehl. Gewiß würden die Principalen die Sache müssen selbst heben, wenn die Abdankung der Bldker nicht erfolgen wolte.

Bamberg: Die Contenta der Proposition habe er angehöret, und der vorstimmenden Gedanken dahin eingemommen, daß sie sich in puncto principali mehr auf die nachstimmenden beruffen, als selbst vermehren lassen. Se. Fürstliche Gnaden hielten dafür, daß alle media practicabilia, so in dem Instrumento Pacis und in den Reichs Constitutionibus fundiret, zu ergreifen, und zwar in eum finem, daß man den Effect des Friedens erlange: werde sich auch allen Expedientibus conformiren, die dahin gehen, nemlich ad Pacem. Wegen des vorgeschlagenen Bedenkens oder Gutachtens conformire er sich mit Chur-Brandenburg, man müsse sich nemlich erstlich der Ingredientium vergleichen. Wegen Abordnung etlicher Deputirten halte er mit Chur Sachsen und Chur-Brandenburg dafür, daß demselben solche Impedimenta im Wege liegen, welche Verögerung dürfften bringen, und denen Generalen den Prætext in die Hand geben, sie müßten der Reichs-Deputirten erwarten. Wenn einer aus special-Befehl sich nicht wolte deputiren lassen, wie von dem Chur-Sächsischen berühret, dürfften damit etliche Monat hingehen. Diem Weil aber nicht zu fern, stelle er dahin, ob rathsam, an den Generalissimum ein Schreiben abgeben zu lassen, etwa des Inhalts: Gleichwie jedem der Schluß des Friedens erfreulich vor- kommen, also schwer falle hingegen, daß man den Genuß des Friedens nicht haben

1649. April.

1649.  
April.

könne, ein halb Jahr die Last sustiniren, und zwar dergestalt ertragen müssen, als jemahls vorher in währendem Kriege, sintemahl an vielen Orten die Leute, so sich noch im Kriege hingebraucht und erhalten, nunmehr fortweichen, und das bittere E-  
 send bauen müssen. In dem Instrumento Pacis wäre auf gewisse Zeit eine leidliche Verpflegung gesetzt, welche aber, wie gesagt, ganz intolerabel. Dero-  
 halben thue man Se. Fürstliche Durch-  
 laucht, den Generalissimum, beweglichst und inständigst bitten, mit Beysetzung aller Remoratum, die Abdankung der Soldatesque und Restitution der Plätze werckstellig zu machen. Und weil man vernehme, daß bey ihm, dem Generalis-  
 simo, noch keine Assignationes gesche-  
 hen, so doch das Instrumentum Pacis erfordere, wiederhole man disfalls voriges Begehren, Sie wollediejenigen, so die As-  
 signationes haben solten, anweisen, und das Werck beschleunigen, damit man nach so langen Nachwarten ad effectum Pacis gelangen möchte. Solten die Herren nachsichende solch Schreiben nöthig und nützlich halten, und diejenigen, so nicht gnugsam instruiret, und verlangte Instru-  
 ction einholen wollen, conformire er-  
 sich. Sonst wäre gestern in der Pfalz-  
 Sulzbachischen Sache etwas vorkommen, aber der Pfalz-Neuburgische Gesandter habe ihm Information gegeben, wie Pfalz-  
 Sulzbachischen Theils procediret würde, und daß sie diejenigen wolten mit Straffe ansehen, welche nur ein project-Schrei-  
 ben an die Subdelegirte und Pfalz-Neu-  
 burg aufgesetzt, darin um Verstattung des Exercitii der Catholischen Religion angehalten werde. Und was dergleichen Querele mehr, so der Pfalz-Neuburgis-  
 che Abgesandter werde angeben. Siehe dahin, weil gestern vorgeschlagen, daß man an die Restituenten solle schreiben, ob nicht auch zu schreiben, daß keiner sich betrie-  
 ben lassen solle, die Catholischen zu beschweren. Sintemahl es die Meynung gehabt, daß man von Seiten beyder Reli-  
 gion solle neben einander leben, und keiner mehr präcediren, als im Instrumento Pacis enthalten.

Sachsen-Altenburg: Was die in Umfrage gestellte Quästionem betrifft, kürzlich so viel als seyn kan, sich zu expe-

diren, so habe man von den Herren ver-  
 stimmenden vernommen, was wegen eines Schreibens an den Königlich-Schwedi-  
 schen Generalissimum vorgeschlagen, darin man sich conformiren könne, müsse aber mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg dafür halten, man müsse sehen, daß das Schreiben einigen Effect habe, welcher besser nicht seyn könne, als wenn man mit Bestande schreibe, daß die vorge-  
 legte Obstacula nicht der Kräfte, daß sie die Exauctorationem könten aufhalten. Die Obstacula nun zu berühren, wäre 1) die noch rückständige Execution unter-  
 schiedener Sachen ex capite Amnestiae & Gravaminum. Wenn man nun wolte den Weg gehen, wie man a parte Sachsen-Altenburg gestern vorgeschlagen, und sich vergleichen, wie von Chur-Bayern angeführt, daß man ex uno ore könne reden, wäre gut, es begehren nemlich weder die Catholischen noch Evangelischen Stände, daß deswegen die Abdankung und Abführung der Wälder aufzuhalten: Dessen man sich albereit münd- und schriftlich gegen den Generalissimum und denen Königlich-Schwedischen Gesandten erklärt. Damit aber auch die Restitu-  
 endi könten zufrieden seyn, und nicht Ur-  
 sache, gegen den Generalissimum zu sagen, sie wären nicht restituiret, sondern daß vielmehr von ein und andern ungleiche Interpretationes wider das Instrumentum Pacis geschehen: so wäre, wie gestern dem Schwedischen Referendario albereit angezeigt, wo es nur nöthig, hin und her zu schreiben, und die Sache fortzutreiben. Und weil die Pfalz-Sulzbachische Sache mit vorkommen, so Bamberg gedacht, halte man dafür, daß litera Pacis zu inhaeriren, und das Instrumentum Pacis durch widrige Interpretationes nicht zu durchlöchern, denn wenn wir es also wolten anfangen, wäre es um den Frieden-Schluss gethan. Man vernehme auch, was der Bambergische Abgesandte deswegen angeführet, es heiße aber: audiatur altera pars, denn man einig, daß denen Catho-  
 lischen der Friede eben so wohl müsse zu gut kommen, als den Evangelischen. Was aber sonst noch die Restituenda betreffe, so noch zurück, könne man wohl a parte Evangelicorum eine Designationem übergeben, sintemahl noch viel nicht exquiret. Das andere Obstaculum wäre

1649.  
April.

1649.  
April.

ren die Satisfactions-Gelder, so aber wohl würden besammeln seyn, wenn nur zur Abdankung die Schwedischen schritten, und wäre von Seiten Chur-Brandenburg wohl erinnert, daß auch auf die Assignationes zu sehen. Man könne nicht erhalten, daß diejenigen Officirer benennet würden, mit welchen zu tractiren, unangesehen unter schiebende Crayse darum gehalten. Wegen Franckenthal 3) wäre gewiß hoch vornöthig, daß man Richtigkeit treffe. So finde sich auch 4) noch in der Pfälzischen Sache, daß sie nicht richtig wäre, so jedoch das ganze Friedens Werck aufhalten könne, und dahin gehöre eben auch die Evacuatio Franckenthal. Wenn nur die Kayserlichen Gesandten sich erkläret, daß man dem Königlich-Schwedischen Generalissimo könne schreiben, solche Bestung solle abgetreten werden, wenn mit andern Bestungen vergleichlich geschehe. In dieser Pfälzischen Sache wäre auch die special-Guarantie vor Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern zurück. Und weil der Chur-Brandenburgische zur Subscription nicht beschliget, ersuche man ihn, bey seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn die Necessität dieser Guarantie zu remonstriren, denn nicht allein die Restitution dadurch befördert würde, sondern auch dem Römischen Reich daran gelegen. Gott helffe, daß die Prophecyung fallire, künfftig würden wir sonst gewiß neue Unruhe haben, wenn des Pfälz-Grafen Brüdere sagen wolten, daß sie nur auf die Ober-Pfalz renunciiret, renunciaciones esse stricti juris &c. Zwar werde eingewendet, daß die Brüder noch zur Zeit keinen Anspruch, aber es sey ungewiß, ob der Churfürst Pfalz Graf werde heyrathen, ob er descendentes werde erlangen, ob er nicht bald könne versterben, daß man sich also in Acht zu nehmen. So sehe man auch keine gnugsame Ursach der Verweigerung, sintemal verglichen, daß bey der Wilhelmischen Linie nicht allein die Ober-Pfalz, sondern auch die Chur-Dignität, und alle andere Jura, so derselben anhängig, wie auch Ham, solten verbleiben, so lange ein Masculus am Leben. Solte sichs mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Resolution verziehen, wäre an Dieselbe zu schreiben. Sonst gebe man zu bedencken, ob gnugsam, an den Generalissimum zu

Sechster Theil.

schreiben, und ob nicht rathsam, daß es auch an die Königin geschehe, wie auch an den König zu Franckreich, und an Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel, als welche das Exauktorations-Werck zugleich concernire. Hielten dafür, es werde einen Effect haben. Zu Anfang könne gratuliret werden (welches eine Civilität wäre) zu dem ratificirten Frieden, und dabey angeführet, daß man bishero mit grosser Beschwerung auf die Abdankung und Abführung der Vöcker gewartet, so bis dato nicht geschehen, und wäre hernach der Erfolg der Sachen zu ersehen, mit Ersuchen, weil ein und anders dem Instrumento Pacis zuwider lauffe, und sie versprochen zu manutreniren, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe, so möchte es geschehen ic. Nicht aber wäre darum auf eine Antwort zu warten, sondern damit sie nur der Stände Gedanken sehen. Es werde auch nicht unrathsam seyn, daß man mit dem nunmehr Franckischen Gesandten, Monsieur de la Cour, imgleichen mit dem Hessen-Casselschen Gesandten rede, und sie ersuche, die Schwedischen zur Abdankung, und was der anhängig, zu disponiren. So gebe es auch ganz keine Consequenz, die Schwedischen dankten nicht ab, und restituiren nicht die Plätze, darum wäre auch die Cron Franckreich und Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel dazu nicht verbunden, sintemahl dieses nicht res imitationis, sed emendationis. Wegen des vorgeschlagenen Gutachtens, so Ihre Kayserlichen Majestät zu ertheilen, confirmirten sie sich hierin mit Chur-Brandenburg und Bamberg: insonderheit würde nicht rathsam seyn, denen Generalen etwas aufzutragen, weil man wohl sehe, wie es gehe. Wenn etliche Stände zu den Tractaten wegen der Abdankung und Abführung der Vöcker schicken, könne wohl von denenselben Communication geschehen. Daß eine Deputation von hieraus nicht rathsam, sondern dem Werck verögerlich seyn dürffte, darin confirmirten sie sich mit Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Bamberg, und hielten dafür, daß die Chur-Maynzischen Gesandten zu ersuchen, an ihren gnädigsten Herrn gelangen zu lassen, wenn Se. Churfürstliche Gnaden dahin schicke, daß Sie ihren Abgeordneten möge die Direction da-

Selbst

selbst

1649.  
April.

1649.  
April.

selbst zu führen auftragen, und hätte jeder an seinen Principalen zu schreiben, wenn er dahin schicke, daß sie sich solcher Direction untergeben. Von denen Chur-Maynzischen könnte alsdenn auch jedesmahl anhero Communication erstattet werden.

Interloquebatur Chur-Maynz: Sie hätten albereit an Se. Churfürstliche Gnaden solches überschrieben.

Würzburg: Wolle sich im Chur-Maynzischen Voto vernehmen lassen.

Lübeck: Das Werk bedürffe freylich wohl weiterer Deliberation, insonderheit wenn alle nicht instruiret. Was die Expedientia betrifft, lasse er sich gefallen, was von vorsehenden erinnert, und zwar 1) daß daran zu seyn, damit die bisherigen obstacula funditus weggeräumet würden, so da in den dreyen angeführten Punkten befunden, als 1) in der Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum, ohne Zulassung widriger Interpretationum, damit man nicht der Cron Schweden Anlaß gebe, auch invitis Statibus darauf zu dringen. Als er diese Tage zu Ohnabrück gewesen, hätte Graf Oxenstiern zu ihm gesagt, die Königin wolle die Blasme nicht haben, daß sie den Frieden auf Papier geschlossen, und ohne Execution gelassen. Das 2) Obstaculum wäre die solutio militiae gewesen, welches Puncts halber Graf Oxenstiern auch erwehnet, daß General Königsmarck durch Officierer in dem Westphälischen Crayß nachfragen lassen, ob die Gelder beykommen: Die aber ein solches nicht vernehmen können, und daß im Stift Ohnabrück nicht ein Gulden zusammen gebracht. Er, der Lübeckische, hätte hingegen geantwortet, sie solten nur die Convection wegen Abdankung der Wdcker machen, so werde es am Gelde nicht mangeln, der aber wieder eingewendet, sie könnten darauf nicht trauen. Was betreffe die Assignationes, so wären etliche Officierer, so der Generalissimus assigniret, nach Worms kommen, hätten baar Geld wolten haben, und gesagt, daß es zu Minden von der Schwedischen Generalität also verglichen. Item solle die Stadt vom 1. Januar. die Verpflegung abstaten, gleich als wenn die

1649  
April.  
Schwedischen einquartieret gewesen. Die Stadt könnte damit nicht aufkommen, solte auch jedermann daselbst müssen davon gehen. Das 3) Obstaculum betreffend Franckenthal, darin er es bey vorstimmenden Votis lasse, daß denen Kayserlichen Gesandten zuzureden, denn es werde freylich lapis offensionis seyn. Was das andere vorkommende Mittel betreffe, daß an den Herrn Generalissimum zu schreiben, und denen Kayserlichen Gesandten mit einem Gutachten an die Hand zu gehen, so könne das Gutachten anders nichts seyn, als daß die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum secundum modum arctiorem exequendi conventum möchte fortgehen, und Ihre Kayserliche Majestät mehrers dazu thun. Die Schreiben an den Herrn Generalissimum, an die Königin zu Schweden, an den König zu Frankreich, und die Frau Land-Gräfin zu Hessen könnten nicht schaden. Allein Schreiben legten sie hin, als literæ, quæ nihil loquuntur. Auf die Antwort an den König zu Frankreich und Königin zu Schweden wäre nicht zu warten, aber zu beklagen, wenn die Exauctoratio und Evacuatio locorum so lange nicht solte geschehen. Principalis Quæstio sey, wie aus der Sache zu gelangen? Halte auch dafür, daß die Principales selbst sich zu vernehmen, aber das vornehmste, so zu bedenken, ob von hier aus nichts zu thun? Nun wären wie nicht anhero gesandt, den Frieden auf das Papier zu machen, sondern auch zur Execution zu befördern, und hielt er dafür, es werde nicht schaden, wenn man eine Deputation von hieraus zu den Tractaten der Generalitäten abordne, und zwar 1) weil die Stände de partem Tractantium constituirten. Denen hiesigen Gesandten 2) die Circumstantien am besten bekandt, solches 3) der Herr Generalissimus und Salvius selbst an die Hand geben, und 4) alhier mehr nichts auszurichten. Die Instructio werde das Instrumentum Pacis seyn, dem die Deputirten nachzugehen. Der Conventus aber könne nichts desto weniger bey einander bleiben, wie nöthig seyn wolle. Graf Oxenstiern hätte dieses nicht unnützlich gehalten, wäre auch nicht ungeneigt gewesen, selbigen Tractaten selbst in der Nähe zu seyn. Könne also simpliciter denjenigen beystimmen, welche

1649.  
April.

che dafür hielten, daß hinauf zu deputiren. Conformire sich denen Majoribus.

**Regensburg:** Mit Chur-Brandenburg und Altenburg. Zu wünschen wäre, wie der Chur-Bayerische Gesandte gedacht, daß man ex uno ore könnte reden, aber bitte zu vergeben, daß er müsse gedenken, welcher gestalt die Stadt Regensburg von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern nicht restituiert, auch nicht Hoffnung zur Restitution. Bitte um Gottes willen, man wolle auf Mittel gedenken, damit die Restitution erfolge, denn gleichwohl das Reich und die Cronen die Guarandie versprochen. Die Stadt suche mehr nicht, als die Executionem secundum modum arctiorem exequendi, und wolle das factum possessionis in continenti bebringen, auch cautionem bestellen, auf den Fall sie Sachfällig werden sollte. Wegen Berordnung einer Deputation, wären von Lübeck diejenigen Rationes vorbracht, so im Reichs-Städtischen Collegio vorkommen. Stelle doch dahin, was die höhern Collegia würden gut befinden.

**Chur-Bayern:** Sr. Churfürstliche Durchlaucht verhoffe, gleichwie die Stadt Regensburg sich auf das Instrumentum Pacis beziehe, also werde man auch Sr. Durchlaucht mehr nicht anmuthen, als das Instrumentum Pacis mit sich bringe. Implorire auch Guarandiam Imperii, und offerire cautionem. Die Kayserlichen verordneten Commissarii würden finden, wie die Sache bewandt.

**Nürnberg:** Repetire das Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Votum. Wegen der Execution, wie Regensburg. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Gnaden hätten rund gesagt, die Königin wolle Vormünderin seyn, wenn gleich die Stände nicht wolten, und nicht den Nachklang haben, daß sie so lange den Krieg geführet, Satisfactionem erlangt, und nicht zur Execution gebracht, was geschlossen. Es hätte gleichwohl die Cron Schweden das Instrumentum Pacis vor sich, alwo stehe: daß restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum facta, die Abdankung und Abführung der Wlecker gesehen solle.  
Sechster Theil.

Außer, was zu Augsburg geschehen, wäre noch keine Stadt restituiert, habe sich dessen auch keine zu rühmen. Wegen der Deputation wie Lübeck.

1649.  
April.

**Chur-Maynz:** Der Braunschweig-Zellische wäre nicht vorhanden, der Chur-Brandenburgische gehe igo weg, die andern wären hauptsächlich nicht heraus gangen, und hätten dafür gehalten, daß alhier nichts zu schliessen, sondern die Sache gehd- re vor die Principalen. In dem Chur-Brandenburgischen, Sachsen-Altenburgischen und Bambergischen Votis wäre Meldung etlicher Schreiben geschehen, so an den Herrn Generalissimum, den König zu Frankreich, die Königin zu Schweden, und Fürstin zu Hessen-Cassel, abzugeben, 2) daß ein gewiß Gutachten denen Kayserlichen zu ertheilen. Nun hätten sie dafür gehalten, wenn man sich zusammen gegan, ein Gutachten verglichen, und denen Kayserlichen damit an die Hand gangen, wie sie denn begehret, wäre es am besten gewesen, wenn man sich bevorab scheue, die endliche Meynung selbst zu sagen. Weil man aber, wie gemeldet, der Meynung, daß die Sache an die Principalen gehörig, hielten sie dafür, daß nunmehr auch der andern Stände Gesandten zu vernehmen, und die Sache an die Reichs-Collegia zu bringen, so künftigen Sambstages geschehen könne, damit es nicht heiße: man hätte die andern præteriret, und wäre die absonderliche Zusammenkunft eine Ursach des Verzugs. Man habe bishero nicht erfahren können, ob, wenn und wo die Schwedischen tractiren wolten. Von dem Chur-Rheinischen Crayß, (wie auch in andern Craysen geschehen solle) begehret sie 60000 Thlr. zur Reduction, und hätte Erkhein gesagt, daß sie allein einen Major, 3. Rittmeister und etliche Unters-Officirer von jedem Regiment abschaffen wolten. Was das Schreiben an die Königin zu Schweden und den König zu Frankreich betreffe, wolten sie einen Aufsat machen, wie sie allschon im Werck, und stehe dahin, was die Reichs-Collegia würden gutbefinden. Wegen Franckenthal wäre verwichen Sonntag denen Kayserlichen Gesandten beweglich zugeredet worden. Weil sie aber keinen Befehl, wäre etwa unter den Deputirten Anfangs zu bedenzen, was bey der Sache zu thun.

Kkkkk 2

Was

1649. April.

Was die Deputation betrifft, so müsse er bekennen, daß die von Chur-Sachsen angeführte Rationes wichtig, gleichwohl aber doch leicht abzulehnen. Dann was die erste und andere Rationem betrifft, geschehe es nur die Friedens-Executionem zu urgiren, und werde jeder seines Herren Willen wissen. Es könnte auch wohl geschehen, daß der ohne dieß dahin schicke, mit unter den Deputirten begriffen. Damit auch, was die 3) Rationem betrifft, die Generalität keine nova auf die Bahn bringe, könnten die allhie anwesenden desto

besser abwenden, als denen die Sachen bekandt, daß sie mit Bestande darauf antworten könnten. So folge 4) auch nicht, daß darum dieser Conventus dissolviret werde, und werde Se. Churfürstliche Gnaden von Maynz vom Hause aus jemand schicken. So würden sich auch die Restituendi, wenn man gleich Niemand hinauf deputeire, auch daselbst anfinden, und könne ihnen alsdann gesagt werden, was hier concludiret, und daß das Werck nicht aufzuhalten.

1649. April.

§. XIII.

Forderung des General Steinbocks an den Westphälischen Crayß.

Inzwischen blieb alles gleichsam in Stillstand, und wurden weder die Völcker von den Schweden abgedancket, noch zu Restitution der Plätze Anstatt gemacht. Doch verlangte endlich der Schwedische General-Major Steinbock 141000. Rthlr. von dem Westphälischen Crayß, damit er mit Reduktion und Abdanckung einiger Troupen, (wie die Formalien der Quittung lauteten) verfahren könnte. Hierüber war man nun sehr verlegen, wie solches eigentlich zu verstehen sey, indem es schiene, daß die Schweden etwa nur einige überflüssige Officiers und Mannschafft licentiren, hingegen eine bequeme Anzahl Soldaten beyammen behalten wollten, womit aber dem Deutschen Reich gar nichts gedienet wäre, und hätte man daher sehr behutsam mit der Auszahlung des Geldes zu verfahren, solches auch nicht ehender den Schweden in die Hände zu geben, bis sie, nach Proportion der empfangenden Summe, ihre Völcker wirklich abdankten. Alleine, diese ganze Sache wurde endlich auf dem Executions-Congress nacher Nürnberg devolviret, allwo noch lange Zeit darüber gerathschlaget worden ist, bis man auf allen Seiten einig werden konnte. Wie der Verlauff selbiger Tractaten, in denen Nürnbergischen Frie-

dens-Executions-Handlungen und Geschichten zu vernehmen siehet.

Hessen-Cassel dankte zwar eine gute Anzahl seiner Völcker ab, welches auch von dem General Lamboy geschah, wo von aber sehr viele in Spanische Dienste gleich übergiengen. Solches veranlassete den Französischen Gesandten de la COURT, daß er in einem ausführlichen Memorial sich bey denen noch anwesenden Reichs-Ständischen Gesandten darüber beschwerte, und es vor eine Violation des Friedens-Schlusses hielt. Diese waren circa factum nicht eigentlich informiret, und thaten dagegen eventualiter Vorstellung bey den Kayserlichen Gesandten: Vollmar aber gab zur Antwort, es habe Frankreich ja auch in Deutschland geworben, daher man der Crone Spanien ein gleiches nicht verfahren könne, und hätten sich die Frankosen selbst bezumessen, daß sie es so schlimm machten, daß Niemand in ihre Dienste gehen möchte. Hingegen wurde von andern repliciret, es sey ein anders, wann die Troupen ganze Regimenter und Fähnlein-weiß übergiengen, oder wenn von fremden Potenzen, ordentliche Sammel- und Munster-Plätze angerichtet werden wollten, dergleichen sich mit den Reichs-Constitutionen nicht reimte.

Von Annehmung auswärtiger Kriegs-Dienste.

§. XIV.